

Anmerkungen zum Entwurf der GewerbeabfallVO

Vorwort

Der USV e. V. ist der größte Zusammenschluß von unabhängigen Sachverständigen im Bereich der Regelungen zur Produktverantwortung. Seine Mitglieder sind täglich mit der Prüfung und Bewertung von Abfallströmen und Fragen der Verwertung befasst. Vor diesem Erfahrungshintergrund geben wir die folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Gewerbeabfallverordnung ab.

Aus Sicht der Sachverständigen des USV e. V. erweckt der vorgelegte Entwurf den Eindruck einer konsequenten Umsetzung der Getrennthaltungspflichten für gewerbliche Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle, enttäuscht dann aber durch eine Relativierung einzelner Regelungen bis hin zu einer in der Praxis erwartbaren Verkehrung in ihr Gegenteil. Ein Beispiel von vielen ist § 3 (2) als Ausnahme von § 3 (1). Es dürfte wohl einfach nachzuweisen sein, dass sich in Betrieben die gemischte Sammlung von „AzV“ (Abfällen zur Verwertung) mit anschließender Vorbehandlung in einer Sortieranlage - soweit nicht die Ausnahme nach § 4 (3) beansprucht wird - für den Abfallerzeuger wirtschaftlich deutlich günstiger darstellt, als die Vorhaltung von mehreren Sammelbehältern einschl. der Trennsysteme an den Arbeitsplätzen, die Logistik und der Personalaufwand für eine getrennte Sammlung. Ohne deutliche Eingrenzung der Zumutbarkeitskriterien wird § 3 (2) evtl. auch noch in Verbindung mit § 4 (3) zum Regelfall und der Abfall letztlich verbrannt.

Ähnlich relativierende Regelungen und Formulierungen, vgl. auch § 5 dürften den Vollzug und die Kontrolle deutlich erschweren, obwohl die Gewerbeabfallverordnung eine wichtige und notwendige Abgrenzung gegenüber den Abfällen privater Anfallstellen und den dort geregelten Grenzfällen darstellt (vgl. sog. Branchenlösungen gem. VerpackV, b2c/b2b-Elektroaltgeräte, § 7 VerpackV etc.).

Wir haben uns auf einige Kernpunkte konzentriert:

Fremdkontrollen

Zu § 11 Abs. 3:

Für Entsorgungsfachbetriebe und EMAS-zertifizierte Betriebe sollen die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 entfallen.

Hinweis:

Entsprechende Regelungen führen in der Praxis immer wieder zu Problemen (vgl. Efb / Erstbehandlungsanlage im Elektroggesetz) und unterminieren den guten Ansatz der Fremdkontrolle.

USV-Forderung:

§ 11 Absatz 3 ersatzlos streichen. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung für Entsorgungsfachbetriebe und Abfallbeauftragte.

Recyclingziele (§ 6 (4))

Von Vorbehandlungsanlagen werden Quoten für die Zuführung des vorbehandelten Materials zum Recycling von 30 % bzw. 50 % gefordert („Gesamtrecyclingquote“). Materialspezifische Verwertungsquoten werden nicht vorgegeben. Für bereits getrennt gesammelte Gewerbeabfälle werden ebenfalls keine Recyclingquoten vorgegeben.

USV-Forderung:

Im Vergleich zur Verpackungsverordnung bzw. einem zukünftigen Wertstoffgesetz sollten aus Sicht des USV e.V. auch in der Gewerbeabfallverordnung materialspezifische Recyclingquoten vorgegeben werden (sowohl für Vorbehandlungsanlagen als auch für sortenrein gesammelte Gewerbeabfälle).

Energetische Verwertung (hier in Müllverbrennungsanlagen)

Die Gewerbeabfallverordnung steht im Bereich der kleingewerblichen Anfallstellen in „Konkurrenz“ zur Verpackungsverordnung.

Als hochwertige energetische Verwertungsanlagen werden in der Gewerbeabfallverordnung Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen mit R 1- Werten (Müllverbrennungsanlagen) genannt, vgl. § 4 (4) in Verbindung mit der zugehörigen Begründung.

Was für die Gewerbeabfälle gilt, wird für die Verpackungsabfälle nicht zu unterbinden sein. Vor diesem Hintergrund halten wir die energetische Verwertung von Gewerbeabfällen (und somit auch für Verpackungsabfälle) für einen völlig falschen Anreiz. Hier besteht die ernste Gefahr, dass Leichtverpackungen – möglicherweise gleich der Sammelinhalt der „gelben Säcke“ aus dem dualen System - in Müllverbrennungsanlagen energetisch verwertet werden.

Aus Sicht des USV e.V. sollte die energetische Umsetzung in Müllverbrennungsanlagen grundsätzlich und unabhängig von der R1-Formel nicht als „energetische Verwertung“ zugelassen werden.

Sarstedt, den 04.01.2016

Für den Vorstand des USV e.V.

gez. Dr. Hans-Bernhard Rhein,

2. Vorsitzender